

Sprecher: Roman Schlag

Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Postfach 10 05 52
52005 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984

sprecher@agsbv.de
www.agsbv.de

S t e l l u n g n a h m e

Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen vom 09.09.2024 (Referentenentwurf)

Aachen, den 14.11.2024

Erstellt von Frank Lackmann, Michael Weinhold und Pamela Wellmann unter Beteiligung von Katja Immel, Jörn Meyer, Dorothee Rensen, Angela Weber, Thomas Zipf.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem Gesetzgebungsverfahren zur Zuständigkeitskonzentration der Aufgaben der Gerichtsvollzieher in Mobiliarzwangsvollstreckungsverfahren. Die AG SBV vertritt die Interessen ver- und überschuldeter Verbraucherinnen und Verbraucher – und zwar sowohl Menschen, die in Schuldnerberatungsstellen fachlich vertreten werden als auch solche, die die Angelegenheiten im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne Unterstützung von Beratungskräften bewältigen wollen oder müssen. Insofern tangieren die vorgesehenen Änderungen der Zuständigkeitsverlagerung die Angelegenheiten des vertretenen Personenkreises stark.

Zusammenfassung der Bewertung:

Die Verlagerung der Aufgaben der Vollstreckungsgerichte auf die örtlichen Gerichtsvollzieher wird in Gänze abgelehnt – insbesondere dort, wo es sich um Anträge in Bezug auf den Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung bzw. Regelungen zu Umfang und Grenzen der Zwangsvollstreckung gegen Schuldner:innen handelt.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass das Schutzniveau für Schuldner:innen deutlich sinkt und das gesetzlich fixierte, zeitnahe Existenzminimum für Familien stark gefährdet ist und zweckgebundene Leistungen – ob im Sozialhilfe- oder im pflegerischen Bereich – nicht den vorgesehenen Zweck erreichen.

Nach den Plänen des Gesetzgebers wird mit einem enormen zeitlichen, organisatorischen und kostenmäßigen Aufwand eine neue, zweite parallele Justizstruktur im Sinne eines privatisierten Justizsystems geschaffen. Hierfür besteht keinerlei nachvollziehbare Notwendigkeit.

Das Schutzniveau für von Zwangsvollstreckung betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher muss jederzeit gewährleistet sein:

- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen in erheblichem Umfang auf Hochschulniveau nachgeschult bzw. neu ausgebildet werden – im Rahmen der Zwangsvollstreckung, aber auch im Sozialrecht, im Unterhaltsrecht, im Familienrecht usw. – denn alle diese Rechtsgebiete sind bei Schuldnerschutzanträgen tangiert und beeinflussen die erforderliche Ermessensentscheidung. Des Weiteren muss die Fähigkeit zur Fassung rechtssichererer Beschlüsse mit eindeutigen Rechtsfolgen erlernt werden. Das alles kommt einer Neuausbildung gleich.
- Im Rahmen der neuen, höherwertigen Aufgaben wird eine deutliche Höhervergütung zwingend erforderlich sein.
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen im Rahmen ihrer Büroorganisation jederzeit, insbesondere für eilbedürftige Angelegenheiten des Schuldnerschutzes im Rahmen der Existenzsicherung umgehend erreichbar sein und für Urlaubs- und Krankheitsvertretung sorgen. Anträge, insbesondere eilbedürftige Anträge zur Existenzsicherung des Schuldners müssen jederzeit zu Protokoll ihrer Geschäftsstelle, §§ 496, 129a ZPO gestellt werden können. Diese Anträge müssen umgehend beschieden werden.
- Im Rahmen der Erinnerung muss insbesondere in Eilangelegenheiten das Abhilfeverfahren vor der Entscheidung des Rechtspflegers unverzüglich erfolgen. Hier muss für eine jederzeitige Vertretung gesorgt werden.
- Im Rahmen der Büroorganisation und der Entgegennahme von Anliegen müssen die besonderen Belange eines vulnerablen Publikums beachtet werden. Hierbei ist ein

Interessenskonflikt in der Doppelrolle von Judikative und Exekutive aufzulösen – Vollstreckung von Entscheidungen im Auftrag des Gläubigers und verständige Entgegennahme von Aufträgen/Interessen einer nicht juristisch geschulten Gruppe von Betroffenen von Zwangsvollstreckung.

- Mögliche Interessenskonflikte zwischen Zeitaufwänden für nicht vergütete Folgeanträge des Schuldnerschutzes und der Notwendigkeit eines Wirtschaftsbetriebes sind aufzulösen. Bearbeitungsfristen müssten eingeführt werden.

Begründung im Einzelnen:

Zu geringe Kostenfolgen für Ausbildung und zukünftige Vergütung:

Die Umstellung der Ausbildung von Gerichtsvollziehern wird erheblich teurer als im Gesetzentwurf berechnet. Die Angaben zu den **Kosten** im Entwurf entsprechen in keiner Weise der Realität. Die Besoldung der Gerichtsvollzieher ist in den Bundesländern stark unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen gehören Gerichtsvollzieher dem mittleren Dienst an (A8, A9), in Baden-Württemberg dem gehobenen Dienst (A10). Die Ausbildung ist unterschiedlich lang; in Baden-Württemberg 3 Jahre, in Nordrhein-Westfalen deutlich weniger lang. Nach Wirksamwerden der Gesetzesänderung wird auch eine höhere, ggf. auch ganz andere Besoldung der Gerichtsvollzieher erforderlich werden.

In jedem Fall wäre eine **umfangreiche Ausweitung der Ausbildung** erforderlich. Das betrifft nicht nur die grundsätzlichen Fragen der Zwangsvollstreckung, sondern vor allem die im Rahmen des Schuldnerschutzes im Hintergrund zu prüfenden materiellen Rechtsfragen aus allen Sozialgesetzbüchern, aus dem Unterhalts-, Familien- oder Arbeitsrecht. Die §§ 829, 835 ZPO sind dabei noch einfach, die §§ 850d ff ZPO hingegen sind extrem komplex, die Vorschriften über die Kontopfändung umso mehr. Hier besteht bereits heute ein Informationsdefizit bei vielen derzeit mit der Aufgabe betrauten Rechtspflegern und selbst Vollstreckungsrichter haben häufig erhebliche Schwierigkeiten mit den Detailfragen. Das ergibt sich bereits bei einem Blick in das umfassende Werk von Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, oder die nach der P-Konto-Reform 2021 extrem erweiterte aktuelle Fassung von Lutz Sudergat, Kontopfändung und P-Konto.

Grundsätzlich sind Gerichtsvollzieher bislang nicht für die Prüfung materieller Rechtsfragen zuständig, z. B. prüfen sie bei der Sachpfändung derzeit nicht das Eigentum der Sache, sondern den – meist ins Auge fallenden - Gewahrsam. Das würde sich erheblich ändern.

Zusätzlich ist auch die Kompetenz für die Erstellung eindeutiger Entscheidungen zu schulen. Die Formulierung von Beschlüssen gehört bisher ebenfalls nicht zum Anforderungsprofil von Gerichtsvollziehern. Dabei ist der Erlass von standardisierten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen noch einmal wesentlich anders zu beurteilen als die Prüfung und Formulierung von Vollstreckungsschutzanträgen bzw. –entscheidungen.

Es müssten alle 4.300 aktiven Gerichtsvollzieher umfangreich nachgeschult werden, alle neuen intensiv ausgebildet. Hier müsste eine **Verpflichtung zur umfassenden Zusatzschulung sowie fortlaufender Verpflichtung zur Fortbildung**, für alle, auch langgediente Gerichtsvollzieher statuiert werden. Die Zwangsvollstreckung und alle zusammenhängenden Vorschriften des materiellen Rechts sind originär Teil der Rechtspflegerausbildung im Rahmen eines Studiums. Dazu gehört auch die Kompetenz, Rechtsprechung zu „lesen“ und Recht anzuwenden.

Entsprechend breit und auf Hochschulniveau müsste auch die Nachschulung der Gerichtsvollzieher ausfallen. Diese erheblichen Zusatzschulungszeiten und die Schulungen selbst müssten bezahlt werden. Es wird eine deutlich größere Zahl an Lehrenden und ein

entsprechendes Schulungskonzept benötigt. Zur Qualitätssicherung müsste es eine Abschlussprüfung geben. Dabei ist zu regeln, was mit Gerichtsvollziehern passiert, die bei der Prüfung – auch wiederholt – durchfallen. Oder mit solchen, die an der aus heutiger Sicht systemfremden Ausweitung ihrer Aufgaben im vorgenannten Sinne kein Interesse haben. Hier ist ein erheblicher Eingriff in deren Berufswahlrecht gegeben. Es ist mit einer langen Übergangszeit zu rechnen.

Die Ausweitung von Aufgaben, die man inhaltlich dem Kreis und der Besoldung von Rechtspflegern zugewiesen hat, würde in kürzester Zeit zu einer Forderung nach Anpassung der Besoldung bei den Gerichtsvollziehern führen. Daher sind die im Entwurf angegebenen Kosten deutlich zu gering.

Zum Vergleich die bisherigen Anforderungen an den Berufs des Gerichtsvollziehers (Berufsausbildung, mittlerer Dienst, kein Studium) und des Rechtspflegers (duales Studium) in Nordrhein-Westfalen. Mit einer Umstellung der Aufgaben würde die Ausbildung des Gerichtsvollziehers der des Rechtspflegers angeglichen werden müssen und damit ein paralleles, zweites privates Justizsystem geschaffen. Es ist im Hinblick auf die Ausbildungsvoraussetzungen und die – auch methodischen – Inhalte ein großer Unterschied zwischen einer Ausbildung und einem Studium zu verzeichnen, der nicht ohne weiteres ausgeglichen werden kann.

Ausbildung Gerichtsvollzieher:

<https://www.justiz-karriere.nrw/berufe/staatsanwaltschaften-und-gerichte/gerichtsvollzieher>

Ausbildung Rechtspfleger:

www.justiz-karriere.nrw/duales-studium/diplom-rechtspfleger-fh

Keine Anpassung an Vorschriften des 19. Jahrhunderts erforderlich

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die Rolle des Gerichtsvollziehers in der Vollstreckungswirklichkeit als Regelfall in der Zwangsvollstreckung wieder derjenigen bei Einführung der ZPO angepasst werden. Die Übertragung von Aufgaben auf die Gerichte ist dort als Ausnahme formuliert.

Es ist jedoch keineswegs zwingend, dass heutige Rechtsvorschriften den damals berechtigten Rechtsgedanken und der Lebenswirklichkeit des 19. Jahrhunderts angeglichen werden müssen. Es ist vielmehr naheliegender und zu überlegen, die Vorschriften entsprechend der Bedürfnisse des heutigen 21. Jahrhundert anzupassen.

Wenn die Gerichtsvollzieher in der heutigen Vollstreckungsrealität nicht mehr ausreichend Aufgaben für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, könnten die Stellen alternativ auch auslaufen und entfallen. Die Mittel, die hier eingespart werden, könnten, ebenso wie die der Höherbesoldung, in die Stärkung der Vollstreckungsgerichte fließen und mithin in eine dortige Konzentration von Kompetenz. Alle komplexen Bewertungen müssen beim Rechtspfleger bleiben.

Das Vollstreckungsgericht ist bisher im Bereich der Forderungspfändung mit guten Gründen zuständig. Die Übertragung auf den Rechtspfleger erfolgte keineswegs willkürlich. Dementsprechend erscheint aber die jetzt geplante Rückübertragung auf den Gerichtsvollzieher insofern sachfremd als es nicht darum ging, dass diese Gründe nicht mehr bestehen würden. Es gibt bereits ein gut funktionierendes System der Aufgabenverteilung und entsprechend ausgebildete Berufsgruppen.

Im Rahmen der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichte stellen sich zum Teil schwierige Rechtsfragen, die einer richterlichen Überprüfung bedürfen und in den vergangenen Jahren eher noch komplexer geworden sind. Dies zeigt sich besonders im Bereich des Vollstreckungsschutzes der §§ 850 ff. ZPO, wo sich Fragestellungen ergeben, die – wie etwa die

Nichtberücksichtigung von Familienangehörigen im Rahmen bei Unterhaltsgewährung gem. § 850c Abs. 6 ZPO – diese Rechtsgebiete tief berühren. Nach dem Referentenentwurf (s. S. 2 unter Alternativen) sollen diese Folgeentscheidungen zu den Vollstreckungsmaßnahmen, die die Überprüfung, Dauer und deren Auswirkungen betreffen, wie z. B. §§ 850f, 850g ZPO, zukünftig von den Gerichtsvollziehern getroffen werden. Eine alleinige Übertragung der Zuständigkeit für die selbstständigen Vollstreckungsmaßnahmen der Pfändung und Überweisung (§§ 829, 835 ZPO) wird hingegen ausdrücklich verworfen. Diese neu hinzukommenden Rechtsmaterien dürften die Gerichtsvollzieher fachlich und damit auch zeitlich stark fordern. Es kommt hinzu, dass Gerichtsvollzieher auch für die Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrags bei einem Pfändungsschutzkonto (§§ 905, 906 ZPO) zuständig sein werden. Auch in diesem Zusammenhang ergeben sich zum Teil komplexe rechtliche Sachverhalte (vgl. dazu Richter, in: Henning/Lackmann/Rein, Handkommentar-Privatinsolvenz, 2. Aufl. 2022, § 906 ZPO Rdnr. 1: „Dies ermöglicht die Anwendung auch komplexerer Regelungen des Pfändungsrechts, um den Schutz des Schuldners lückenlos zu gewährleisten...“). Das gilt auch für die Einbeziehung von Belangen von Selbstständigen in § 850g ZPO (Richter, a.a.O.).

Keine einheitlichen Entscheidungen mehr: Das Vollstreckungsrecht und insbesondere die oben angesprochenen Entscheidungen sind ausgeprägtes Richterrecht, welches sich über viele Jahre weiterentwickelt hat. Die Abwägungsdetails sind nicht gesetzlich geregelt, sondern unterliegen kontinuierlicher Auslegung und Ermessensentscheidung. Bei einer Übertragung auf eine noch größere Gruppe von Gerichtsvollziehern würde ein riesiger Flickenteppich unterschiedlicher Entscheidungen entstehen, sogar am gleichen Ort. So sind im Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt aktuell beispielsweise 49 Gerichtsvollzieher tätig, in Nürnberg sind es circa 40 – dies verdeutlicht noch einmal den immensen Schulungsbedarf.

Deutlich veränderte Arbeitsorganisation der Gerichtsvollzieher erforderlich

Das Gerichtsvollzieherwesen dürfte in seiner gegenwärtigen Struktur dem zu erwartenden Ansturm durch die neuen Aufgaben nicht gewachsen sein. Gerichtsvollzieher betreiben in der Praxis häufig Einzelbüros, oft in ihren Wohnungen, haben ihre Ehepartner im Büro angestellt und teilen sich ihre Arbeit selbständig ein. Sie bieten dabei zumeist eine Stunde Sprechstunde pro Woche an. Dieses Büro am Wohnort entspricht aber nicht zwingend auch dem Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieher, so dass diese ihre Büros in die Zuständigkeitsbezirke verlegen müssten. Schuldner müssen die Büros/Geschäftsstellen niedrigschwellig, auch mit dem ÖPNV, erreichen können.

Zusammenschlüsse mehrerer Gerichtsvollzieher zu gemeinsamen Büros gibt es auch, sie sind aber nicht die Regel. Das müsste zwingend geändert werden. Frei zugängliche „Geschäftsstellen“ unter Zusammenschluss mehrerer Gerichtsvollzieher müsste vorgegeben werden – was wiederum eine gerichtsähnliche Parallelstruktur aufbauen würde.

Mit dem neuen System müssten sie für Schuldnerschutzanträge nämlich regelmäßige Geschäftsstellen betreiben und für eine schnelle Bearbeitung Sorge tragen. Denn bei Gericht haben die Antragsteller gem. §§ 129a, 496 ZPO die Möglichkeit, Anträge bei jedem Amtsgericht und auch zu Protokoll zu stellen.

Dazu gehört auch eine verlässliche Urlaubs- und Krankheitsvertretung mit Zugang zu laufenden Akten für die Vertretungen. Zudem ist sicherzustellen, dass der für den Schuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch auffindbar ist. Aktuell sind die Geschäftsverteilungspläne bei den Gerichten für Laien weder sichtbar noch verständlich. Zudem müssten Schuldner überhaupt erkennen können, dass und welcher Gerichtsvollzieher in einer bestimmten Sache zuständig wäre – zumal ihnen der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss häufig gar nicht vorliegt, weil dieser entgegen der gesetzlichen Pflicht in der Praxis oft gar nicht zugestellt wird. Der zustellende Gerichtsvollzieher ist dabei dann oft nicht derjenige, der für den Schuldnerschutz zuständig wäre. Damit ist auch hier eine Reduzierung des Schuldnerschutzes vorprogrammiert.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kontra Schuldnerschutz

Die Vergütung von Gerichtsvollziehern erfolgt zweistufig. Sie erhalten ein Grundgehalt als Beamtenbesoldung über die Länder. Gleichzeitig sind sie selbständig und organisieren einen Geschäftsbetrieb. Die hierfür erforderlichen Einnahmen zur Kostendeckung erzielen Gerichtsvollzieher über eine Hebegebühr bei erzielten Ratenzahlungen und einen Anteil an den Gebühren für ihre Tätigkeit, die Auftraggeber nach einer Gebührenordnung zu entrichten haben. An diesem System wird auch nach dem vorgelegten Entwurf keine Änderung vorgenommen. Die Gebühren für einen Auftrag nach Forderungspfändung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) betragen aktuell beispielsweise 22 Euro. Diese werden vom Gläubiger vorgestreckt und können im Rahmen der Zwangsvollstreckung als Kosten der Zwangsvollstreckung beim Schuldner beigetrieben werden.

Gerichtsvollzieher sind daher zur Deckung der Kosten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes darauf angewiesen, eine gewisse Menge an Aufträgen zu bearbeiten.

Diese Tatsache steht in gewisser Weise im Widerspruch zu den Folgeentscheidungen des Schuldnerschutzes, die angesichts der beschriebenen Komplexität erhebliche zeitliche Kapazitäten binden werden. Diese Folgeentscheidungen werden nicht separat vergütet. Die Anträge werden von den Schuldnern gestellt – eine direkte Kostentragung durch die Schuldner wäre systemwidrig, würde sie von der Wahrnehmung ihrer Rechte faktisch abhalten und ist auch im derzeitigen Vollstreckungssystem nicht vorgesehen. Durch die Vollstreckung gegen sie sind Schuldner auch gar nicht in der Lage, für entsprechende Anträge Gebühren zu entrichten.

Gerichtsvollzieher können daher naturgemäß kein erhöhtes Interesse daran haben, diese Folgeaufträge zu bearbeiten bzw. diese mit dem notwendigen zeitlichen Aufwand zu prüfen und Entscheidungen wohlüberlegt zu treffen.

Eine erhebliche Reduzierung des zeitnahen Schuldnerschutzes zur Existenzsicherung ist durch die Neuordnung zu befürchten. Diese ist daher abzulehnen.

So sah auch der Diskussionsentwurf zum PKoFoG seinerzeit noch vor, dass Erhöhungs-Bescheinigungen für P-Konten auch durch Gerichtsvollzieher ausgestellt werden sollten, was im Ergebnis nicht umgesetzt wurde. Zitat aus der seinerzeitigen Stellungnahme des DGVB vom 21.12.2018: „Wie bereits am 13.12.2018 in Ihrem Hause mit Ihnen mündlich erörtert, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Übertragung dieser Aufgaben. [...] wird aus der Praxis die fehlende kostenrechtliche Folge bei der Erteilung der Bescheinigung nach § 903 ZPO-E kritisiert.“

Diese kostenrechtliche Frage wird sich bei Zuständigkeit für §§ 905ff ZPO erst recht stellen müssen. Ein geändertes Kostenrecht erscheint hier unvermeidlich, wobei die Kostenfreiheit für Schuldner zwingend zu regeln ist. Sie sind, wie auch bereits aktuell der Fall, vom Staat zu tragen. Die Kosten dürfen auch nicht als Kosten der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden können.

Hinzu kommt, dass in dem vorgelegten Entwurf keine Bearbeitungsfristen für Aufträge, auch Folgeanträge an Gerichtsvollzieher vorgesehen sind. Auch hier legen schlichte wirtschaftliche Zwänge die Bearbeitung von Aufträgen nach Ertrag zumindest teilweise nahe – wie sie in jedem anderen Geschäftsbetrieb auch praktiziert wird. Ein zusätzliches Risiko besteht entsprechend durch möglichen Missbrauch auf der Gläubigerseite - namentlich Inkassobranche, die diesen möglichen Zeitdruck ausnutzen könnten.

Generelle Veränderung beim Rechtsschutz durch Digitalisierung

Der vorgelegte Entwurf ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtkontext der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu bewerten. Der direkte Zugang zum Recht, der

einfache Weg zur Rechtsantragsstelle, ist hierbei nicht mehr als Regelfall vorgesehen. Diese Gesamtentwicklung ist unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes mit großer Sorge zu betrachten. Der Gesetzgeber muss den Zugang zum Recht auch für Menschen weiter gewährleisten, die mit digitalen Formaten aus welchen Gründen auch immer nicht zurechtkommen.

Alternativ zum jetzigen Vorschlag könnte beispielsweise die Übertragung der normalen Forderungspfändung, zum Beispiel der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, auf den mittleren Dienst beim Vollstreckungsgericht erfolgen; hierzu laufen auch bereits Digitalisierungsprojekte wie die digitale Rechtsantragsstelle, die eine deutlich automatisiertere Bearbeitung erlauben würde – ohne aber den digitalen Weg allein zu eröffnen.

Aktuell existieren verschiedene gesetzgeberische Aktivitäten im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, nach dem „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ ([gesetz-zur-weiteren-digitalisierung-der-zwangsvollstreckung/309831](#)) jetzt auch der vorliegende Ref-E zur „Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ ([gesetz-zur-entwicklung-und-erprobung-eines-online-verfahrens-in-der-zivilgerichtsbarkeit/315283](#)).

In diesem Gesetz werden sog. „Naturalparteien“ (natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind) zwar bislang ausdrücklich von der Nutzungspflicht ausgenommen. Diesen steht deswegen ausdrücklich auch die schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen (§§ 129a, 496 ZPO) offen. Das darf über die hier vorgesehene Übertragung auf Gerichtsvollzieherbüros nicht unterlaufen werden.

Denn bereits in diesem Referentenentwurf, S. 24, findet sich folgende Aussage: „Darüber hinaus ist auch eine verpflichtende Ausgestaltung für Naturalparteien zu erwägen, sofern durch Unterstützungsangebote auf Seiten der Gerichte – etwa unter Zuhilfenahme sogenannter Digitallotsen – sichergestellt werden kann, dass auch denjenigen Personen der Zugang zum Gericht ermöglicht werden kann, denen die dazu notwendige Technik nicht zur Verfügung steht.“

Diese Erwägungen stehen im Widerspruch zur Aufgabenwahrnehmung durch Gerichtsvollzieher. Auch bei diesem System würde es Lotsen benötigen, um den Schuldnerschutz nicht auszuhöhlen. Dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre aus der Beratungspraxis der Verbraucher- und Schuldnerberatung, nach denen sich der Zugang zum Recht, insbesondere auch bei Vollstreckungsschutzanträgen von P-Konto-Inhabern zunehmend schwierig gestaltet. Auf dem Papier bestehender Schutz steht im deutlichen Widerspruch zur gelebten Realität in den Rechtsantragsstellen.

Menschen, die in Rechtsantragsstellen ihrer Amtsgerichte am Wohnort Anträge stellen, sind schon heute „nicht erwünscht“, eine persönliche Vorsprache ist wegen der mangelnden zeitlichen und personellen Ressourcen nicht mehr ausreichend gegeben und im System nicht mehr vorgesehen. Entweder soll die Zuständigkeit verlagert werden oder die Hürden für die Antragstellung werden im Zuge von „verbessertem Zugang durch Digitalisierung“ höher. Menschen sind hiermit vielfach überfordert, der faktische Rechtsschutz damit eingeschränkt.

Zusätzliches Missbrauchsrisiko durch Gläubiger: Auch der Bund Deutscher Rechtspfleger hat in seiner [BDR Stellungnahme Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung 2024-9-20](#) mehrfach deutlich auf Missbrauchsrisiken der Gläubiger hingewiesen und deutlich verbesserten Schuldnerschutz gefordert.

Rechtsmittel, §§ 766, 828 ZPO-RefE:

Nach derzeitigem Recht ist für gerichtliche Handlungen im Rahmen der Forderungspfändung das Vollstreckungsgericht zuständig, § 828 Abs. 1 ZPO. Das gilt auch für den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO. Im Rahmen der Lohn- und Kontenpfändung entscheidet nach aktueller Rechtslage das Vollstreckungsgericht über Schuldnerschutzanträge oder Gläubigeranträge durch Beschluss (vgl. beispielsweise § 850c Abs. 6 ZPO; § 850f ZPO; § 906

Abs. 2 ZPO). Zuständig ist der Rechtspfleger, §§ 20 Nr. 17 RPflG, 828 ZPO. Über Erinnerungen entscheidet der/die Richter*in. Gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts stehet bei Beschwer sowohl dem Schuldner, als auch dem Gläubiger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, § 793 ZPO. Nach bisherigem Recht ist bzgl. der Rechtsmittel bei der Forderungspfändung zwischen Vollstreckungsmaßnahmen und Entscheidungen zu differenzieren. Vollstreckungsmaßnahmen können mit der unbefristeten Erinnerung nach § 766 angefochten werden, Entscheidungen mit der (befristeten!) sofortigen Beschwerde, § 793 ZPO.

Der Entwurf gibt die Differenzierung zwischen Vollstreckungsmaßnahmen und Entscheidungen auf. Rechtsmittel soll immer die unbefristete Erinnerung sein, vgl. §§ 828, 766 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-RefE. Das heißt andererseits, dass (ohne Erinnerungsverfahren) keine Entscheidung innerhalb der Forderungsvollstreckung mehr rechtskräftig werden kann. Rechtskraft tritt bei Beschlüssen, die keinem befristeten Rechtsmittel unterliegen, nicht ein (Musielak/Voit/Lackmann ZPO, 21. Aufl. 2024, § 705 Rn. 2; MöKoZPO/Götz, 6. Aufl. 2020, § 705 Rn. 3 mwN.). Nach derzeitiger Meinung stellt z.B. jede Ablehnung eines Antrags des Schuldners oder des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht eine Entscheidung dar, die mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. Insoweit kann daher Rechtskraft eintreten. Nach dem Referentenentwurf wäre das nicht der Fall; der Antrag könnte daher ständig wiederholt werden, was insbesondere die Entscheider belasten wird, die dann ständig neue Anträge bearbeiten müssen. Aber nicht nur die Ablehnung von Anträgen ist betroffen, sondern alle Entscheidungen, die nach bisherigem Recht nach Anhörung der Vollstreckungsparteien ergehen: Jedenfalls Entscheidungen nach § 850b, § 850f, § 850g, § 851b ZPO. Fehlende Rechtskraft solcher Entscheidungen bedeutet nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Bei wegen fehlender Rechtskraft möglicher Änderung von Entscheidungen müssten sich die Vollstreckungsparteien und auch Drittschuldner jeweils auf eine neue Rechtslage einstellen. Z.B. könnten über die Höhe des unpfändbaren Betrages bei privilegierter Pfändung wegen Unterhalts oder Delikts unterschiedliche Entscheidungen ergehen und nach Jahren eine Erinnerung gegen einen Beschluss z. B. nach 850d ZPO eingelegt werden. Wird dann der zu Unrecht ergangene Ursprungsbeschluss aufgehoben oder abgeändert, müsste alles rückabgewickelt werden.

Hinzu kommt eine überraschende Doppelung beim Rechtsschutz: Während bisher in Folgeangelegenheiten zu Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. §§ 850f, 850g ZPO) allein das Vollstreckungsgericht und in der Beschwerdeinstanz das Beschwerdegericht entscheidet, liegt die Entscheidungsbefugnis bei Verwirklichung der Übertragung zunächst gem. § 828 Abs. 2 Satz 1 ZPO-RefE beim Gerichtsvollzieher, dessen Entscheidung dann gem. § 766 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-RefE im Wege der Vollstreckungserinnerung vom Vollstreckungsgericht überprüft wird. Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über die Vollstreckungserinnerung ist sodann nach dieser Systematik die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO möglich, da die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Das bisherige System des Rechtsschutzes im Rahmen der Forderungspfändung hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der hochkomplexen Fragestellungen, die sich bei der Forderungspfändung ergeben, ist es zwingend notwendig, dass sich spezialisierte Rechtspfleger und Richter mit der für Schuldner den existentiellen Fragen im Rahmen des Rechtsschutzes insbesondere der Lohn- und Kontenpfändung befassen. Die Qualifikation dieser Personen ergibt sich aus einer mehrjährigen Hochschulausbildung. Eine unabdingbar notwendige Nachschulung bzw. Qualifizierung der Gerichtsvollzieher, die sodann im Übrigen im Hochschulbereich angesiedelt sein müsste und somit die Qualifikation einer Hochschulreife vorsehen muss, würde bzgl. der „Bestandsgerichtsvollzieher“ mehrere Jahre dauern. Viele Gerichtsvollzieher verfügen im Übrigen nicht über eine Schulausbildung, die eine Hochschulzugangsberechtigung umfasst. Das für Nichtfachleute undurchsichtig erscheinende Rechtsmittelsystem ist in der Rechtsprechung anerkannt, hat sich in der Praxis durchgesetzt und ist für geschulte Praktiker problemlos zu händeln.

Das derzeitige System leidet aber unter einem erheblichen Personalmangel an den Vollstreckungsgerichten. Schuldnerschutzanträge dauern vielfach mehrere Wochen und

Monate, so dass das pfändungsrechtliche Existenzminimum der Schuldner über einen längeren Zeitraum nicht gewahrt ist. Die finanziellen Mittel, die notwendig wären, um das Gesetzesvorhaben durch Nachqualifizierung der Gerichtsvollzieher und durch eine zwingend notwendige Höhergruppierung der Gerichtsvollzieher umzusetzen, sollten nach Ansicht der AG SBV besser in eine Aufstockung der personellen Ressourcen der Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten eingesetzt werden, um den bewährten Rechtsschutz beizubehalten und Entlastung bei allen am Forderungspfändungsverfahren beteiligten Personen zu erreichen.

Die Rolle des Gerichtsvollziehers als Vollstrecker in der Sach- und Forderungspfändung

Der Gerichtsvollzieher als staatliches Organ der Rechtspflege hat in der aktuell geltenden Fassung der Zivilprozessordnung die Aufgabe, die vom Gläubiger eingeleitete Mobiliarpfändung durchzuführen. Weiter ist er zuständig für die Abgabe der Vermögensauskunft. Dabei soll der Gerichtsvollzieher gleichzeitig auf eine gütliche Einigung, auch mittels ratenweiser Rückzahlung, hinwirken. Aus der Sicht des Schuldners ist der Gerichtsvollzieher aber vorrangig für die Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zuständig und wird nicht als Ansprechpartner im Rahmen der Sicherung des Schuldnerschutzes wahrgenommen.

Mit der Reform des Vollstreckungsrechts im Rahmen des Referentenentwurfs zur Zuständigkeitskonzentration soll nun eine zusätzliche Rollenfunktion hinzukommen. Der Referentenentwurf sieht in § 828 Abs. 2 Satz 1 ZPO nF vor, dass er eigene Beschlüsse erlassen kann und gem. §§ 850b, 850c Abs. 6, 850e Nr. 2 und Nr. 4, 850f Abs. 1 u. 2, 850i, 850k Abs. 4, 900, 904 Abs. 5, 905 und 906 ZPO für Anträge des Gläubigers und Schuldners zuständig sein und entsprechende Beschlüsse erlassen soll.

Diese Beschlüsse umfassen u. a. solch komplexe Rechtsbereiche wie die Herausrechnung unterhaltsberechtigter Personen, die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zur Sicherung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums, die Bestimmung des Pfändungsfreibetrags bei einmaligen und sonstigen Einkünften und zu guter Letzt auch im Rahmen des Pfändungsschutzkontos die Freigabebeschlüsse bei Nachzahlungen und alle Beschlüsse zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages auf einem P-Konto.

Diese Doppelrolle, auf der einen Seite als Vollstreckungsorgan zur Durchsetzung von Recht und auf der anderen Seite als Teil der Legislative für den Schuldner auch Ansprechpartner zu sein, der für die Sicherung des pfändungsrechtlichen Existenzminimums zuständig ist und entsprechende Entscheidungen zu treffen hat, wird für den Schuldner schlecht nachvollziehbar sein. Durch die vorgesehene Änderung kommt es zu einer Rollenvermischung, die auch den Grundsatz der Gewaltenteilung tangiert.

Aus der Sicht der AG SBV ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Beschlüsse im Rahmen der Forderungspfändung abzulehnen und die Zuständigkeit weiter beim Vollstreckungsgericht zu belassen. Beim Vollstreckungsgericht und damit „vor Gericht“ besitzen die Antragsteller einen grundrechtlich gesicherten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Der Anspruch des rechtlichen Gehörs ist beim selbständigen Gerichtsvollzieher, auch als Beamter und unter Aufsicht eines Richters stehend, nicht im gleichen Umfang gewährleistet wie vor dem Vollstreckungsgericht.